

## Zum Schlichtungsverfahren

Das sich nun anschließende Verfahren entspricht der „Vereinbarung über ein Schlichtungsverfahren vom 25. Oktober 2011“ zwischen den Tarifvertragsparteien. Das Schlichtungsverfahren wird von einer Schlichtungskommission durchgeführt. Diese setzt sich aus zwei unparteiischen Vorsitzenden (Schlichter) und einer jeweils gleichen Zahl von Vertreterinnen und Vertretern der Tarifvertragsparteien zusammen. Es ist vereinbart, dass ver.di von den ihr zustehenden Sitzen einen an die GEW abtritt. Der dbb ist ebenfalls vertreten.

Die Schlichtungskommission hat ihre Beratungen mit dem Ziel zu führen, zu einer einstimmigen Einigungsempfehlung zu kommen. Die Schlichtungskommission muss spätestens innerhalb von sechs Werktagen nach Anrufung (erstmal) zusammentreten, also bis Donnerstag, 11. Juni 2015. Eine Einigungsempfehlung ist von der Schlichtungskommission spätestens eine Woche nach ihrem erstmaligen Zusammentritt zu beschließen, also bis zum Donnerstag, 18. Juni 2015. Die Schlichtungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Kommt Einstimmigkeit nicht zustande, entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Schlichtungskommission. Von den zwei unparteiischen Vorsitzenden hat (deshalb) auch nur einer Stimmrecht. Es wechselt von Schlichtung zu Schlichtung. Jede Seite bestellt einen Schlichter. Für die Gewerkschaften ist der amtierende Schlichter Herbert Schmalstieg, ehemaliger langjähriger Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover. Der eigentlich noch amtierende Schlichter für die Arbeitgeber Georg Milbradt, früherer sächsischer Ministerpräsident, wird von der VKA ausgetauscht. Ein Nachfolger steht noch nicht fest. Das Stimmrecht liegt diesmal bei dem arbeitgeberseitig Benannten. Das Schlichtungsverfahren ist vertraulich und nichtöffentlich; der Schlichtungsort wird nicht bekanntgegeben.

Die Schlichtungskommission hat unverzüglich, spätestens jedoch sechs Werktage nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens zusammentreten. Der genaue Termin steht zurzeit noch nicht fest. Die Kommission hat ihre Einigungsempfehlung spätestens eine Woche nach ihrem erstmaligen Zusammentreten zu beschließen.

Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, spätestens am dritten Werktag nach der Zustellung der Einigungsempfehlung die Tarifverhandlungen mit dem Ziel der Einigung wieder aufzunehmen. Das heißt, es handelt sich lediglich um eine Empfehlung. Danach gehen die Tarifverhandlungen weiter.

Vom Beginn des dritten Kalendertages an, der auf den Tag der Anrufung der Schlichtung bzw. der förmlichen Erklärung des Scheiterns der Tarifverhandlungen folgt, besteht Friedenspflicht. In unserem Fall ist das Sonntag, d. 7. Juni 2015. Die Friedenspflicht besteht auch weiter während der sich an die Zustellung der Einigungsempfehlung anschließenden Tarifverhandlungen und endet erst, wenn diese Verhandlungen von mindestens einer Tarifvertragspartei für gescheitert erklärt werden.

## Wie geht es weiter?

Friedenspflicht heißt jetzt allerdings nicht, nur brav wieder zur Arbeit zu gehen und ansonsten nichts zu machen. Wir müssen auch in den nächsten Wochen Aktivitäten ergreifen, um Druck auf die Schlichtung auszuüben. Das gilt für die Beschäftigten vor Ort, aber ganz besonders auch für die GEW-Gliederungen. Wichtig sind Gespräche mit Eltern. Wir haben mit unseren Streikinfos Argumente bereitgestellt. Weitere aktuelle Infos gibt es hier: [http://gew.de/Hand\\_in\\_Hand\\_fuer\\_Aufwertung.html](http://gew.de/Hand_in_Hand_fuer_Aufwertung.html)

Wir müssen gerade jetzt und auch weiterhin politisch Druck machen für die längst fällige Aufwertung der Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes.